

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

anderwärtige Verwendung beschließen sollte, als Superdividende auf sämtliche noch nicht amortisierte Aktien gleichmäßig zu verteilen.

§ 40.

Die Auszahlung der Dividende findet in den von der Generalversammlung bestimmten und gehörig kundgemachten Terminen bei den vom Verwaltungsrate bestimmten Zahlstellen statt.

Dividenden und Superdividenden, welche innerhalb drei Jahren, vom Fälligkeitstage an gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen der Gesellschaft zugunsten des Reservefonds (§ 42).

§ 41.

Durch Zuwendung eines Barbetrages von 69.000 Kronen aus dem Anlagekapitale der im § 1 bezeichneten Lokalbahn, ferner aus den nach Abschluß der Baurechnung sich etwa ergebenden Ersparnissen an dem Baukapitale dieser Lokalbahn wird eine Kapitalsreserve gebildet, welche zur Deckung der Kosten für Erweiterungsbauten, für Vermehrung der Betriebs-einrichtungen, insbesondere des Fahrparkes oder für sonstige Investitionen zu dienen hat.

Diese Kapitalsreserve, welche im Falle der konzessionsmäßigen Ausübung des Einlösungs- oder Heimfallsrechtes durch den Staat unter den konzessionsmäßigen Bedingungen an den Staat überzugehen hat, ist fruchtbringend anzulegen und nach Maßgabe der Genehmigung, beziehungsweise der Anordnung der k. k. Staatsverwaltung bestimmungsgemäß zu verwenden.

Die aus dieser fruchtbringenden Anlage erzielten Erträge sind der Betriebsrechnung gutzubringen.

§ 42.

Abgesehen von der Kapitalsreserve (§ 41) sind noch folgende gesellschaftliche Fonde zu bilden:

- a) Ein Reservefond zur Bestreitung der Kosten für die ordnungsmäßige Erneuerung der Bahn und deren Zugehör.